



Dr. Florian Toncar MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 30. September 2024

BETREFF **Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung des Job-Turbos**

ANLAGEN 1

GZ **II C 2 - Ar 1256/21/10001 :002**

DOK **2024/0857248**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 307/2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 66. Sitzung am 16. November 2023 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, dem Ausschuss in einem Zwischenbericht bis zum 31. März 2024 und bis zum 30. September 2024 in einem weiteren Bericht über die Umsetzung des Job-Turbos, insbesondere die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bundeshalt, zu berichten (Ausschussdrucksache 20(8)5249).

Den bis zum 31. März 2024 erbetenen Zwischenbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (s. Ausschussdrucksache 20(8)6059) hat der Haushaltsausschuss im Rahmen seiner 79. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Beigefügt übersende ich den weiteren Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Job-Turbos.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Toncar

**Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
zur Umsetzung des Job-Turbos**

1. Berichtsauftrag

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 16. November 2023 auf A-Drs. 20(8)5249 folgenden Maßgabebeschluss gefasst:

„Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest, dass in den vergangenen anderthalb Jahren bei der Aufnahme schutzsuchender Menschen, vorrangig aus der Ukraine, Herausragendes geleistet wurde. Um Integrationsverläufe weiter zu beschleunigen, setzt das BMAS mit dem „Turbo zur Arbeitsmarktintegration“ – unterstützt durch einen Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – nun verschiedene Maßnahmen um, um zugewanderte Menschen gezielter in Arbeit zu bringen, wie es auch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11. bis 13. Oktober 2023 vorsehen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßt dies. Der sogenannte „Job-Turbo“ soll wirksame Anreize setzen, damit Geflüchtete schnell ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und in Arbeit und Gesellschaft ankommen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fordert das BMAS auf:

dem Haushaltsausschuss in einem Zwischenbericht bis zum 31. März 2024 und bis zum 30. September 2024 in einem weiteren Bericht über die Umsetzung des „Job-Turbos“, insbesondere die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bundeshalt zu berichten.“

Der Zwischenbericht wurde dem Ausschuss fristgerecht übermittelt und am 24. April 2024 in Anwesenheit des Sonderbeauftragten der Bundesregierung beraten. Den weiteren Bericht legt das BMAS hiermit vor.

2. Darstellung des Job-Turbos

Ziel des Job-Turbos ist, erwerbsfähige Geflüchtete, die über grundständige Deutschkenntnisse verfügen (z.B. über einen Integrationskurs) und Bürgergeld beziehen, möglichst schnell und nachhaltig in Arbeit zu vermitteln. Das betrifft ukrainische Staatsangehörige wie anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Durch den Job-Turbo soll längere Arbeitslosigkeit mit negativen Auswirkungen auf Sprachkenntnisse, berufliche Fähigkeiten, Arbeitsmotivation und öffentliche Haushalte vermieden werden. Der Job-Turbo ist eine Initiative der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit (BA), zugleich eine gemeinsame Anstrengung der Arbeitsagenturen und Jobcenter, der Kommunen und Länder, der Unternehmen und ihrer Verbände, der Gewerkschaften, der Beratungseinrichtungen und der Migrantenorganisationen. Sie alle unterstützen den Job-Turbo. Doch ohne passende Stellenangebote und die aktive Mitarbeit der Geflüchteten ist keine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration möglich. Wirken die Geflüchteten ohne wichtigen Grund nicht mit, greifen – wie bei anderen Leistungsbeziehenden – die Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II.

Auf dem Arbeitsmarkt werden vor allem Fachkräfte mit guten Deutschkenntnissen gesucht. Für die meisten Helfertätigkeiten erwarten die Unternehmen in der Regel grundständige Deutschkenntnisse. Diese können besser erhalten und schneller ausgebaut werden, wenn die Menschen am Arbeitsplatz ihre sprachlichen und beruflichen Kenntnisse praktisch anwenden und vertiefen können. Deswegen soll die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt einem Drei-Phasen-Modell folgen:

- In der ersten Phase geht es um Ankommen, Orientierung und grundständigen Spracherwerb, der in der Regel im Integrationskurs erfolgt. Neben dem Deutschenpraktikum werden die Teilnehmenden im Integrationskurs auch an Gesellschaftsnormen herangeführt – beides zusammen ist zumeist Voraussetzung für den Zugang zu Arbeit in Deutschland. Der Zugang zu Integrationskursen steht seit 2023 auch Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unabhängig von ihrer Bleibeperspektive offen. Damit sollen Wartezeiten vermieden und die Phase zwischen Ankommen und Integration verkürzt werden. Wer auch ohne Sprachkurs bzw. Deutschkenntnisse eine Arbeit finden kann, wird dazu beraten und unterstützt.
- In der zweiten Phase soll der Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gefunden werden. Damit früh erste Arbeitserfahrung in Deutschland gesammelt werden kann, vermitteln die Jobcenter grundsätzlich ab dem Sprachniveau A2 in Arbeit bzw. in Ausbildung und laden Geflüchtete regelmäßig ein. Geflüchtete werden seit Anlaufen des Job-Turbos deutlich häufiger von Jobcentern kontaktiert, zu Job-Messen eingeladen und beraten. Qualifikationen werden, soweit noch nicht

geschehen, erfasst, bei fehlenden Nachweisen auch auf Basis von Selbstauskünften, um das Matching von Stellen- und Arbeitsangeboten zu beschleunigen. Berufsbegleitende (Sprach-) Förderungen können einen wesentlichen Beitrag zum Ankommen im Betrieb und zur Einarbeitung leisten. Die ersten Tätigkeiten müssen nicht dem Potenzial entsprechen, sollten aber möglichst einen branchennahen Einstieg zur bisherigen Arbeitserfahrung ermöglichen und darüber Perspektiven zur weiteren Qualifizierung eröffnen.

- Aufbauend auf ersten Erfahrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben Geflüchtete in der dritten Phase – soweit sinnvoll – die Möglichkeit, sich zu Fachkräften weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu stabilisieren. Dabei stehen ihnen und den Unternehmen die Fördermöglichkeiten des SGB II und des SGB III zur Verfügung. Insbesondere soll, soweit noch nicht geschehen, ein Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen erfolgen. Arbeitgeber und ukrainische Geflüchtete mit einem temporären Schutzstatus werden über die Möglichkeit des Wechsels in einen Erwerbsmigrationstitel informiert.

3. Ressourceneinsatz

Beratung, Betreuung und Vermittlung durch die Jobcenter

Anfang Januar 2024 veröffentlichte die BA die Fachlichen Weisungen zur „Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang“, die zuvor mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurden. Auf Basis dieser Weisungen wird insbesondere die Beratung Geflüchteter durch die Jobcenter nach Abschluss des Integrationskurses im Rahmen des sog. Absolventenmanagements verstärkt. Für die ersten sechs Monate nach Abschluss des Integrationskurses ist eine Kontaktdichte von durchschnittlich sechs Wochen vorgesehen.

In einer großen Kraftanstrengung haben die Mitarbeitenden der als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcenter deutlich mehr Beratungsgespräche mit Geflüchteten nach Abschluss des Integrationskurses geführt. Dies erreichte insbesondere die ukrainischen Geflüchteten, die derzeit einen Großteil der Absolventinnen und Absolventen eines Integrationskurses ausmachen. Darüber hinaus ist es gelungen, Geflüchtete insgesamt stärker zu fördern, vor allem durch arbeitsmarktnahe Förderung wie Einstiegsgeld, Eingliederungszuschuss und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber.

Die als zugelassene kommunale Träger organisierten Jobcenter unterliegen der Aufsicht des jeweiligen Landes. Sie arbeiten an der Umsetzung des Job-Turbos mit und verfolgen

in der Regel eine mit dem Bund vergleichbare Integrationsstrategie. Auch die zugelassenen kommunalen Träger nutzen für die Integration in den Arbeitsmarkt die Förderinstrumente des SGB II und des SGB III sowie die neuen Job-Berufssprachkurse, binden die weiteren Akteure ein (Arbeitgeber, Kursträger, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und setzen auf eine intensivere Beratung und Betreuung der Zielgruppe des Job-Turbos. Beispielsweise hat Nordrhein-Westfalen für die zugelassenen kommunalen Träger eine Vermittlungsoffensive für alle arbeitsmarktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gestartet, wozu eine zeitnahe Vermittlung in Arbeit nach Absolvieren des Integrationskurses sowie weiterer Spracherwerb und Qualifizierung auf dem Arbeitsplatz zählen.

Arbeit des Sonderbeauftragten der Bundesregierung

Daniel Terzenbach, Vorstand Regionen bei der BA, hat als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten die Umsetzung des Job-Turbos vom 18. Oktober 2023 bis zum 31. Juli 2024 unterstützt. Sein Hauptziel war, mehr Unternehmen für die Einstellung von Geflüchteten zu gewinnen, etwa durch Ansprache aller Großkunden der Arbeitsagenturen (Key-Account Management), regelmäßigen Austausch mit Personaldienstleistern und Anschreiben an Arbeitgeber.

Der Sonderbeauftragte hat zusammen mit den Jobcentern und anderen Akteuren vor Ort zahlreiche Veranstaltungen angestoßen. Er hat mit Netzwerken der Geflüchteten zusammengearbeitet, regionale Integrationsstrategien abgestimmt und eine Rahmenvereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden getroffen. Zudem hat der Sonderbeauftragte regelmäßig den Deutschen Bundestag, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder, die zuständigen Bundesressorts, die Fachausschüsse von Bund und Ländern und die kommunalen Spitzenverbände über den Fortschritt des Job-Turbos informiert.

Die Arbeit des Sonderbeauftragten und seines Stabes haben maßgeblich zur raschen Umsetzung des Job-Turbos in der Fläche sowie zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion zur Integration von Geflüchteten beigetragen. Herr Terzenbach konnte in seiner Doppelfunktion als Sonderbeauftragter und als Vorstand Regionen bei der BA besonders effektiv Veränderungen anstoßen. Der Sonderbeauftragte wird einen eigenen Tätigkeitsbericht vorlegen. Herr Terzenbach wird sich als Vorstand Regionen der BA weiterhin für die Umsetzung des Job-Turbos einsetzen.

Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern

Am 20. November 2023 haben die Spitzenverbände der Wirtschaft, Gewerkschaften, Unternehmen und die kommunalen Spitzenverbände den Job-Turbo begrüßt und in einer gemeinsamen Erklärung mit Bundesminister Hubertus Heil und der BA eine Unterstützung bei der praktischen Umsetzung zugesagt. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks

hat in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten vielfältige Initiativen für die Mitgliedsunternehmen gestartet, etwa um passgenaue Lösungen für Geflüchtete in den kleinen Betrieben des Handwerks zu finden. Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände wirbt in verschiedenen Medien und Veranstaltungen für den Job-Turbo und die neuen Job-Berufssprachkurse. Die vom BMAS und sozialpartnerschaftlich getragene Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) unterstützt mit Leitfäden, etwa dem Kurzcheck „Geflüchtete im Betrieb integrieren“.

Arbeitsagenturen und Jobcenter haben vor Ort gemeinsam mit Verbänden, Kammern und Netzwerken viel Beratungsarbeit geleistet und zusammen mit den Arbeitgebern Veranstaltungen und Messen organisiert. Im Jahr 2024 finden bundesweit über 3.000 Veranstaltungen zum Job-Turbo statt, die zum großen Teil bereits durchgeführt worden sind. Im Rahmen einer bundesweiten Kampagnenwoche zum Job-Turbo im April 2024 und zum Tag der geflüchteten Menschen im Juni 2024 wurden Bewerbungstage, Speed-Datings, Jobbörsen und Messen organisiert. LinkedIn, Soziale Medien und die Presse wurden eingebunden.

Bei großen Messen und Events kommen die Unternehmen mit potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern in Kontakt. An den beiden bundesweiten digitalen Aktionstagen „Get work in Germany“ haben insgesamt rund 6.000 Personen sowie 80 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber teilgenommen, um sich zu Einstiegs-, Praktikums- und Qualifizierungsmöglichkeiten auszutauschen. Außerdem werden Speed-Dating-Veranstaltungen, Bustouren zu Arbeitgebern, Praktikumskarussells und Bewerbungstage von den Arbeitsverwaltungen angeboten. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Individualisierung auf den jeweiligen Arbeitgeber und die jeweilige Branche die Chancen für Beschäftigungsaufnahmen deutlich erhöhen.

Durch verstärkte Aktivitäten des Arbeitgeber-Services der Arbeitsagenturen und der Jobcenter hat sich die Anzahl der von den Arbeitgebern gemeldeten Stellen, die „geeignet für geflüchtete Menschen“ sind, seit Start des Job-Turbos mehr als verdoppelt.

Herausforderungen bestehen vor allem bei der Passung von Arbeitsangebot und den Stellenanforderungen der Arbeitgeber und beim berufsbegleitenden Spracherwerb.

Berufssprachkurse

Mit dem Job-Turbo geht ein Paradigmenwechsel in der Sprachförderung einher: Arbeitsmarktintegration bereits nach grundständigem Spracherwerb, um erste Erfahrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu sammeln. Die erhöhte Beratungsintensität nach Abschluss des Integrationskurses ermöglicht, schneller und gezielter in Folgemaßnahmen zuzusteuern, auch in notwendige weitere

Berufssprachkurse. Für das Jahr 2024 werden bis Jahresende ca. 155.000 Kurseintritte erwartet. Auch die Zahl der berufsbegleitenden Berufssprachkurse konnte deutlich gesteigert werden: Die Zahl Beschäftigter in den Berufssprachkursen ist von rund 8.100 im Oktober 2023 auf 9.200 (Anstieg um 14 Prozent) im August 2024 gestiegen. Bei ukrainischen Staatsangehörigen stieg der Anteil an Beschäftigten sogar um knapp 52% an (von knapp 1.600 auf 2.400).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat innerhalb kurzer Zeit und unter enormer Kraftanstrengung die Job-Berufssprachkurse konzipiert und umgesetzt. In den auf den einzelnen Betrieb und die Teilnehmenden angepassten Job-Berufssprachkursen lernen die Teilnehmenden praxisnah die Sprachhandlungen, die sie für ihren Arbeitsalltag benötigen. Die Kurse zeichnen sich durch ihre Flexibilität aus: Sie können berufsbegleitend, als Blockunterricht vor Arbeitsaufnahme oder während eines Praktikums, beim Arbeitgeber, beim Kursträger sowie virtuell durchgeführt werden. Um die Job-Berufssprachkurse passgenau zu initiieren, hat das BAMF im ersten Quartal 2024 ein gesondertes Bedarfsmeldeverfahren für Agenturen für Arbeit und Jobcenter entwickelt und abgestimmt. Es wird fortlaufend optimiert. Arbeitgeber oder ihre Verbände können sich auch direkt an das BAMF wenden.

Die Job-Berufssprachkurse stoßen bei Kursträgern auf großes Interesse: Bei zwei virtuellen Informationsveranstaltungen im April 2024 gaben rund 70 Prozent der über 900 teilnehmenden Kursträger an, dass sie sich vorstellen können, Job-Berufssprachkurse anzubieten. Anfang Juni 2024 wurden die Bedingungen für die Teilnahme an Job-Berufssprachkursen weiter flexibilisiert und generell für Personen mit A2-Deutschkenntnissen geöffnet. Bisher mussten diese zuvor stets einen Integrationskurs ordnungsgemäß besuchen.

Seit Einführung der Job-Berufssprachkurse zum 31. Januar 2024 konnten binnen weniger Wochen über 79 Kurse mit ca. 507 Teilnehmenden starten. Das ist angesichts der sehr hohen Individualität des Angebots und des kurzen Planungsvorlaufs ein vergleichsweise schneller Aufwuchs. Die Kurse werden vom BAMF eng begleitet, mit durchweg positivem Feedback: So wurde z. B. von Teilnehmenden und Arbeitgebern gelobt, dass echte Kommunikationssituationen aus dem Arbeitsalltag aufgegriffen werden, z. B. dass die Teilnehmenden an spezifischen Anamnese- und Pflegedokumentationsbögen eines Klinikums unterrichtet wurden oder dass in der Installationsbranche die konkrete Problemanalyse und -lösung an den Maschinen geübt wurde. Auch das positive Lernklima im Betrieb wurde hervorgehoben.

Mitwirkung der Zivilgesellschaft

Migrantenorganisationen und Zivilgesellschaft werden zur Umsetzung des Job-Turbos partizipativ eingebunden. Geflüchtete werden gezielt angesprochen, insbesondere über Soziale Medien. Bei den Ukrainerinnen und Ukrainern erfolgt dies über die weit verbreitete App Germany4Ukraine. Das BMAS unterstützt Kampagnen zur Arbeitsaufnahme über Soziale Medien auch muttersprachlich und die Bundesregierung fördert die Onlineberatung von Frauen im Netzwerk Fem.OS. Die BA übermittelt über Soziale Medien Informationen zu Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und Unterstützungsprogrammen. Es finden zudem regelmäßige Treffen mit Dachverbänden der unterschiedlichen Gemeinschaften statt.

Das BMAS und die BA haben sich intensiv mit der ukrainischen Botschaft ausgetauscht, um ukrainische Staatsangehörige in Deutschland zur Aufnahme von Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit oder Ausbildung in Deutschland zu informieren. Gemeinsam wurden adressatengerechte Informationen entwickelt, die u.a. über soziale Netzwerke und Videobotschaften des ukrainischen Botschafters verbreitet werden. Im März 2024 wurden 300.000 ukrainische Haushalte über die gewünschte Arbeitsaufnahme durch ein gemeinsames Schreiben des Botschafters, des Sonderbeauftragten und des Bundesministers Hubertus Heil informiert, das über Jobcenter und die sozialen Medien verteilt wurde.

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaften der Geflüchteten mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern ermöglicht einen Austausch über Bedürfnisse der Geflüchteten und führt zu effektiveren Unterstützungsangeboten. Ebenso fördert eine systematische Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen und Beratungseinrichtungen eine kultursensible Unterstützung, die Missverständnisse verringert und die Integration effektiver macht. Darüber hinaus sind Unterstützungsnetzwerke wichtig, um sich bei der Überwindung individueller Hürden in allen denkbaren Bereichen gegenseitig zu ergänzen und zu stärken.

Die aktive Präsenz in den sozialen Medien und die direkte Interaktion mit den Gemeinschaften fördert die offene Kommunikation der Arbeitsverwaltungen und schafft Transparenz über ihre Beratungs- und Förderangebote. Ferner besteht ein Austausch mit Beratungsstellen, etwa aus den ESF Plus-Förderprogrammen des BMAS: MY TURN, das Wir-Netzwerk sowie das IQ-Netzwerk.

Zusammenarbeit mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände arbeiten bei der Umsetzung des Bürgergeldgesetzes kontinuierlich zusammen und tauschen sich hierzu regelmäßig im

Bund-Länder-Ausschuss SGB II und dessen Arbeitsgruppen sowie in den Kooperationsausschüssen aus. Die Länder unterstützen die Notwendigkeit und die Ziele des Job-Turbos, insbesondere die frühzeitige Arbeitserfahrung Geflüchteter mit berufsbegleitender Qualifizierung und Spracherwerb. Sie unterstützen direkt und flankieren den Job-Turbo durch eigene Aktivitäten, denen eine hohe Bedeutung beigemessen wird, da auf die Besonderheiten in der Region eingegangen wird und Arbeitsmarktinstrumente noch zielgerichteter Anwendung finden.

Die Zusammenarbeit mit den Ländern zum Job-Turbo erfolgt auch vor Ort. Zum Tag der geflüchteten Menschen am 20. Juni 2024 gab es viele regionale Aktionen von Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Arbeitgebern und Zivilgesellschaft - etwa Betriebsbesuche, Messen und Veranstaltungen - bei denen die Beschäftigung Geflüchteter positiv erlebbar wurde.

Die Erfassung von Aufenthaltsstatus und Berufsabschlüssen im Herkunftsland ist wesentliche Voraussetzung für die schnelle Vermittlung und nachhaltige Integration in Arbeit. Daher haben die BA für die gemeinsamen Einrichtungen und der Deutsche Landkreistag für die zugelassenen kommunalen Träger mehrfach darauf hingewirkt, dass die Jobcenter diese vermittlungsrelevanten Merkmale erfassen und diese von der BA-Statistik ausgewiesen werden können. In diesem Zusammenhang haben der Deutsche Landkreistag und die zugelassenen kommunalen Träger gemeinsam mit der BA-Statistik an der Verbesserung der Datenqualität gearbeitet.

4. Rahmenbedingungen

Drei Rahmenbedingungen wirken zentral auf die Umsetzung des Job-Turbos ein, die außerhalb der unmittelbaren Einflussmöglichkeiten des BMAS liegen. Kurz- bis mittelfristig ist dies die konjunkturelle Entwicklung, die sich zuletzt merklich eingetrübt hat, mit einer deutlich gesunkenen Arbeitsnachfrage. Mittelfristig ist dies die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, die häufig langwierig und aufwändig ist, was dazu führt, dass Geflüchtete vielfach erst nach mehreren Jahren im erlernten Beruf arbeiten können. Längerfristig bleibt die mangelnde Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Ganztagsschulangeboten weiterhin ein Beschäftigungshemmnis, nicht nur für geflüchtete Erziehende.

Konjunkturelle Entwicklung, Arbeitsmarktlage und Beschäftigungschancen

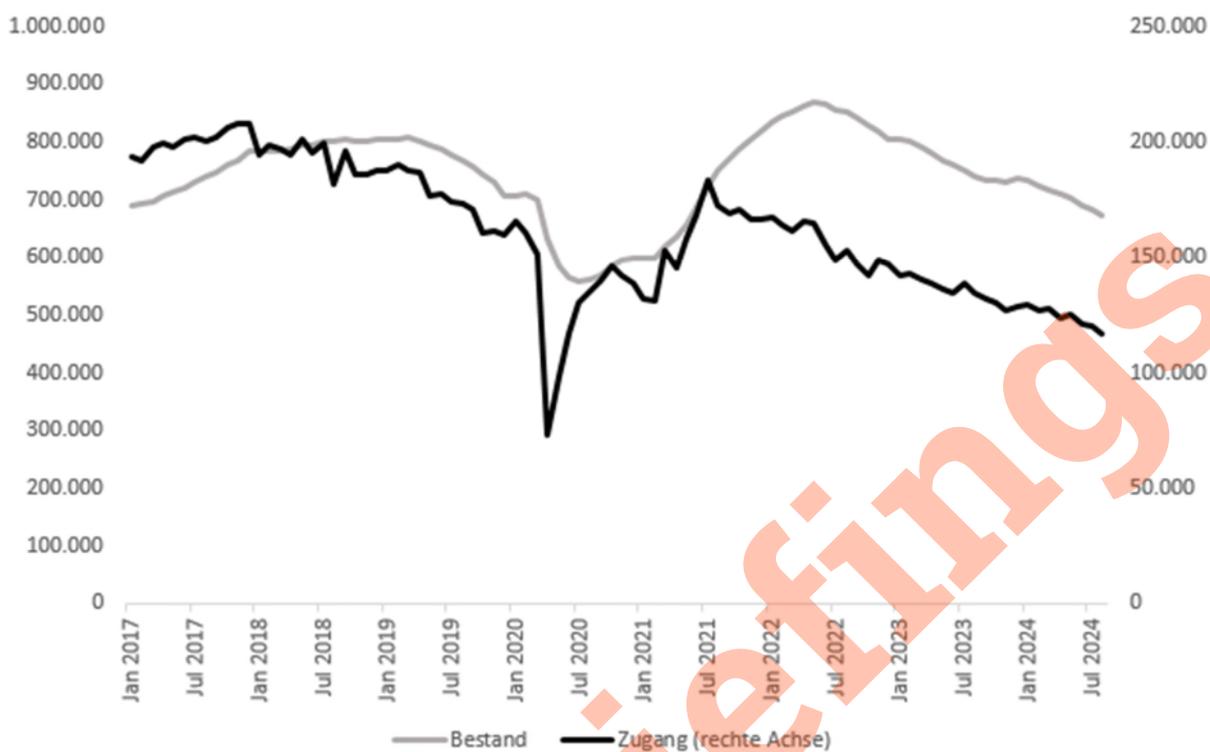
Die konjunkturelle Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft wurde in den vergangenen Jahren durch die Covid-19-Pandemie, den russischen Einmarsch in die Ukraine und dessen Auswirkungen auf die globalen Energiemärkte massiv beeinträchtigt.

Im zweiten Quartal 2024 ist die deutsche Wirtschaftsleistung um 0,1 Prozent gegenüber dem Vorquartal gesunken. Daher bleiben die positiven Impulse von der wirtschaftlichen Entwicklung für den Arbeitsmarkt aus. Neben typischen, jahreszeitlich bedingten Einflüssen durch die Sommerferien beeinträchtigt die konjunkturelle Schwäche auch die Arbeitsnachfrage.

Laut Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) gab es im zweiten Quartal 2024 bundesweit rund 1,34 Mio. offene Arbeitsstellen. Das ist ein deutlicher Rückgang von rund 23 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal. Gegenüber dem Höchstwert von fast 2 Mio. offenen Stellen im 4. Quartal 2022 ist die Arbeitskräftenachfrage um ein Drittel gesunken. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch bei den an die BA gemeldeten Stellen, die zur Vermittlung verwendet werden können. Im August 2024 gab es einen Bestand von rund 699.000 gemeldeten Vakanzen sowie rund 122.000 neu gemeldete Stellen. Damit ist der Bestand an gemeldeten Stellen seit August 2022 um rund 21 Prozent und der Zugang an neuen Stellen im Vergleich zum August 2021 sogar um 32 Prozent gefallen (Grafik 1).

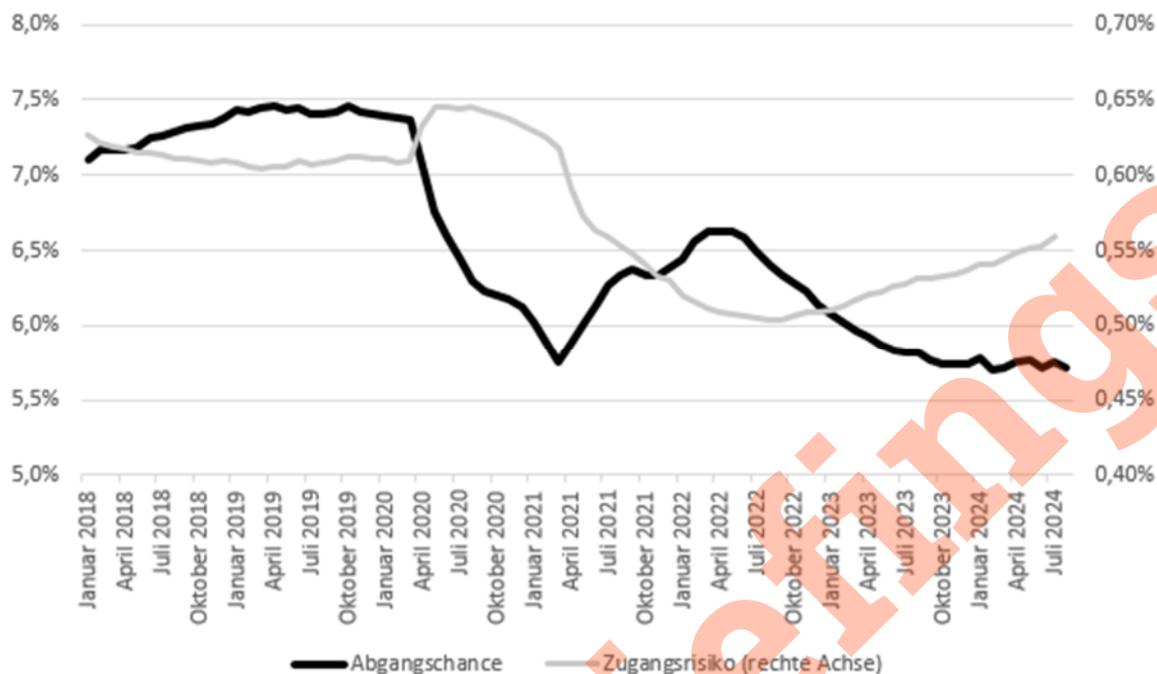
Es entfallen lediglich rund 21 Prozent der Stellen auf das Anforderungsniveau Helfer, somit ist die Arbeitslosen-Stellen Relation für Helfer mit 10:1 derzeit ausgesprochen ungünstig; das Verhältnis für Fachkräfte liegt bei 2:1. Infolge der rückläufigen Arbeitskräftenachfrage sowie der demografischen Entwicklung verlangsamt sich auch der Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Juni 2024 waren bundesweit 34,9 Mio. Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Vorjahresveränderung, die im Juni 2023 noch bei plus 264.000 lag, liegt derzeit bei plus 143.000.

Grafik 1: Bestand und Zugang von gemeldeten Stellen (saisonbereinigt)



Die Abgangschancen aus Arbeitslosigkeit sind derzeit im langjährigen Vergleich ausgesprochen niedrig. Im gleitenden Jahresdurchschnitt bis August 2024 konnten monatlich 5,7 Prozent der Arbeitslosen rechtskreisübergreifend durch eine Beschäftigungsaufnahme ihre Arbeitslosigkeit beenden. Da das Risiko, arbeitslos zu werden, nur leicht gestiegen ist, bleibt der Arbeitsmarkt derzeit insgesamt vergleichsweise stabil.

Grafik 2: Abgangschance aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung und Zugangsrisiko in Arbeitslosigkeit



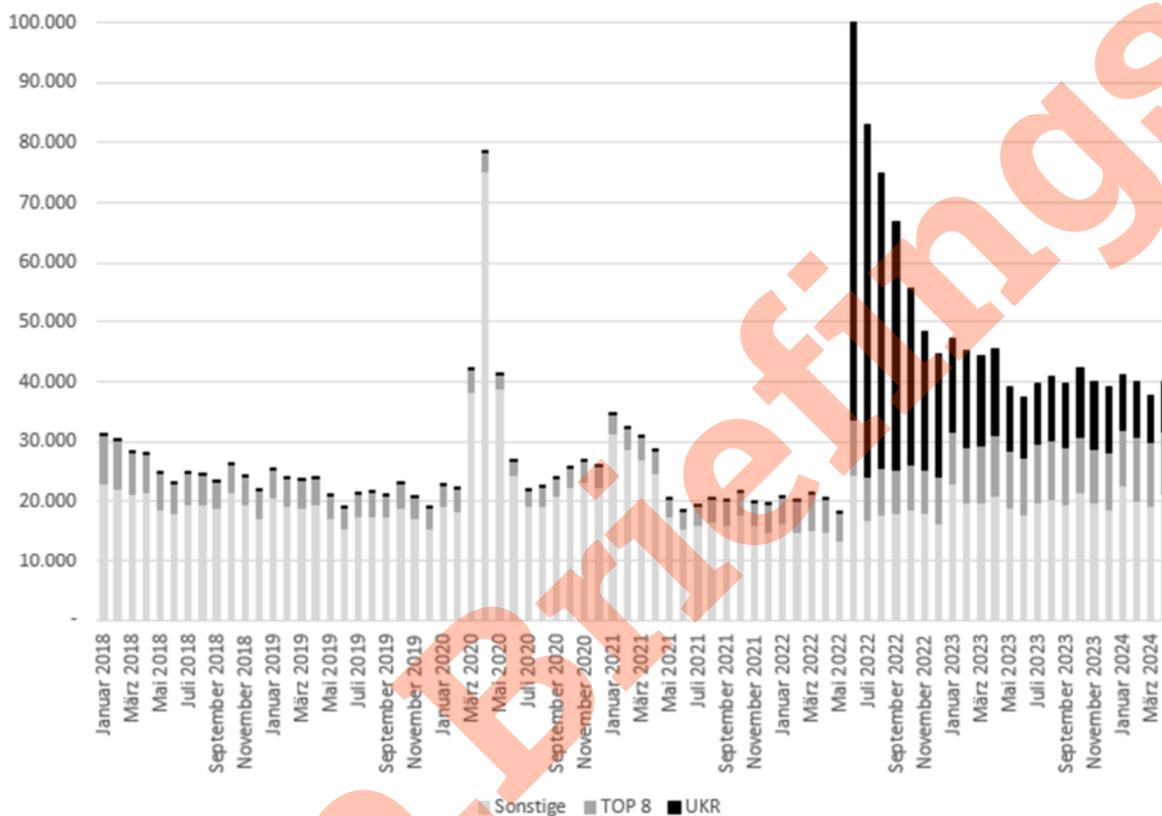
Insgesamt stiegen im August 2024 Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung saisonbereinigt erneut an. Auch der Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III) sowie der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (SGB II) ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im August 2024 gab es rund 925.000 Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem SGB III - rund 109.000 oder 13 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. Der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II lag im August 2024 mit rund 4,0 Mio. rund 72.000 höher als im Vorjahresmonat (+1,8 Prozent).

Neben der Konjunktur und der Arbeitsmarktlage sind auch die Zugänge in den SGB II-Leistungsbezug wichtige Rahmenbedingungen zur Beurteilung der Erfolge des Job-Turbos. Seit Start des Job-Turbos im Oktober 2023 gab es bis Mai 2024 rund 317.000 Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ohne vorherigen Regelleistungsbezug im SGB II). Rund 155.000 (49 Prozent) der Zugänge entfallen auf Staatsangehörige der Ukraine (77.000) und der wichtigsten Asylherkunftsländer, also Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien, kurz Asyl TOP 8 (78.000).

Zum Vergleich: Im Zeitraum Oktober 2019 bis Mai 2020 gab es insgesamt rund 270.000 Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden, darunter 10 Prozent aus den genannten Asylherkunftsländern.

Grafik 3 weist die anhaltend hohen Zugänge aus, insbesondere wegen der fortgesetzten Flucht aus der Ukraine infolge des anhaltenden Angriffskriegs von Russland, der sich auch gegen zivile Ziele und die Infrastruktur richtet.

Grafik 3: Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den SGB II-Leistungsbezug ohne vorherigen Bezug



Anmerkung: Der Wert für Ukraine betrug im Juni 2022 293.000.

Zusätzlich ist zu beachten, dass weiterhin viele Geflüchtete in Integrationskursen sind und damit noch nicht der Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen. Im Oktober 2023 waren 129.000 ukrainische, im SGB II gemeldete Personen in Integrationskursen (26 Prozent). Bis August 2024 fiel diese Zahl auf 97.000 (19 Prozent). Bei den Asyl TOP 8 ist die Teilnahme an Integrationskursen sogar gestiegen, von 45.000 der im SGB II gemeldeten Personen (7 Prozent) auf 56.000 (9 Prozent).

Die Zugänge in den Leistungsbezug sind anhaltend hoch und viele Geflüchtete befinden sich weiterhin in Integrationskursen. Die Entwicklung der Bestandszahlen im Leistungsbezug allein ist daher wenig aussagekräftig zur Beurteilung der Erfolge des Job-Turbos; das konjunkturelle Umfeld, die Neuzugänge sowie die Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung müssen jeweils berücksichtigt werden.

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

Viele Geflüchtete bringen ausländische Berufsqualifikationen mit, die anerkannt werden können. Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang dürfen in nicht reglementierten Berufen ohne Anerkennung sofort tätig werden. Das Anerkennungsverfahren kann dann berufsbegleitend durchgeführt werden. In reglementierten Berufen, etwa medizinischen Berufen, ist eine Anerkennung unerlässlich. Gerade in reglementierten Mangelberufen wie den Erziehungs- oder Pflegeberufen sollen die Jobcenter darauf hinwirken, dass das Anerkennungsverfahren – einschließlich berufsbegleitender Ausgleichsmaßnahmen und Spracherwerb – schnell begonnen und durchgeführt wird, vor Aufnahme einer Beschäftigung oder berufsbegleitend. Die Anerkennungsverfahren werden von den Ländern und Kammern durchgeführt. Sie sind häufig langwierig und aufwändig und hemmen damit die rasche Beschäftigungsaufnahme. Bund und Länder haben deshalb bei der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2024 beschlossen, zeitnah konkrete Maßnahmen für substanzielle Verfahrensverbesserungen zu vereinbaren.

Der Bund hat verschiedene Impulse für beschleunigte Verfahren gegeben. Beispielsweise wurden in bundesrechtlich geregelten Pflegeberufen die Anforderungen an Unterlagen vereinheitlicht und Verfahrensabläufe vereinfacht (Pflegestudiumstärkungsgesetz). Im Portal „Anerkennung in Deutschland“ ermöglicht der Bund digitale Anträge für über 880 deutsche Referenzberufe und wirbt bei Ländern und Kammern um umfassende Nutzung. Im Programm „IQ - Integration durch Qualifizierung“ fördert der Bund die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Inländer und die Konzipierung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Kindertagesbetreuung und Ganztagschulen

Ein großer Teil der Geflüchteten hat Kinder unter zehn Jahren. Geflüchtete Frauen übernehmen oft den Großteil der Betreuungs- und Hausarbeit und investieren weniger in ihre Sprachkenntnisse und Bildung. Die meisten der ukrainischen Geflüchteten sind Frauen mit Kindern. Die Aufnahme von Arbeit wird daher in hohem Maß von der Verfügbarkeit einer Kinderbetreuung oder Ganztagschulen bestimmt. Im Gegensatz zu anderen europäischen Aufnahmeländern fehlt es in Deutschland vielfach noch an ausreichenden Angeboten. Vielmehr treffen die Bedürfnisse der Geflüchteten auf bereits bestehende Engpässe. Zugleich können geflüchtete Erzieherinnen und Erzieher mangels Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nicht unmittelbar die Betreuung der geflüchteten Kinder in Kindertagesstätten übernehmen.

Geflüchtete Frauen arbeiteten vor der Flucht häufiger als geflüchtete Männer in Berufen, deren Zugang in Deutschland reglementiert ist, zum Beispiel im Bildungsbereich, und nehmen seltener Beratungsleistungen in Anspruch.

5. Auswirkungen des Job-Turbos auf die Integration in den Arbeitsmarkt

Die schnelle Vermittlung von geflüchteten Personen aus dem Bürgergeld in Beschäftigung ist das wichtigste Ziel des Job-Turbos, damit die Geflüchteten nach Abschluss eines Integrationskurses erste Arbeitserfahrung sammeln können.

Für die Erfolgsmessung werden für die Geflüchteten betrachtet:

- die Abgänge von Arbeitslosen im SGB II in Beschäftigung,
- Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bürgergeld in Beschäftigung sowie
- die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Ukraine und der Asyl TOP 8.

Um die oben beschriebenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, werden die Entwicklungen im Zeitverlauf und relativ zu anderen Personengruppen dargestellt. Für die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden die Zahlungsansprüche der geflüchteten Personen unter Berücksichtigung der weiterhin hohen Zugänge in das Bürgergeld auf Basis der derzeit vorliegenden statistischen Daten analysiert. Für Wirkungsanalysen und Evaluationen sind individuelle Erwerbshistorien zur Bildung von Vergleichsgruppen nötig. Diese Daten liegen für den Berichtszeitraum 2024 erst im Jahr 2026 vor.

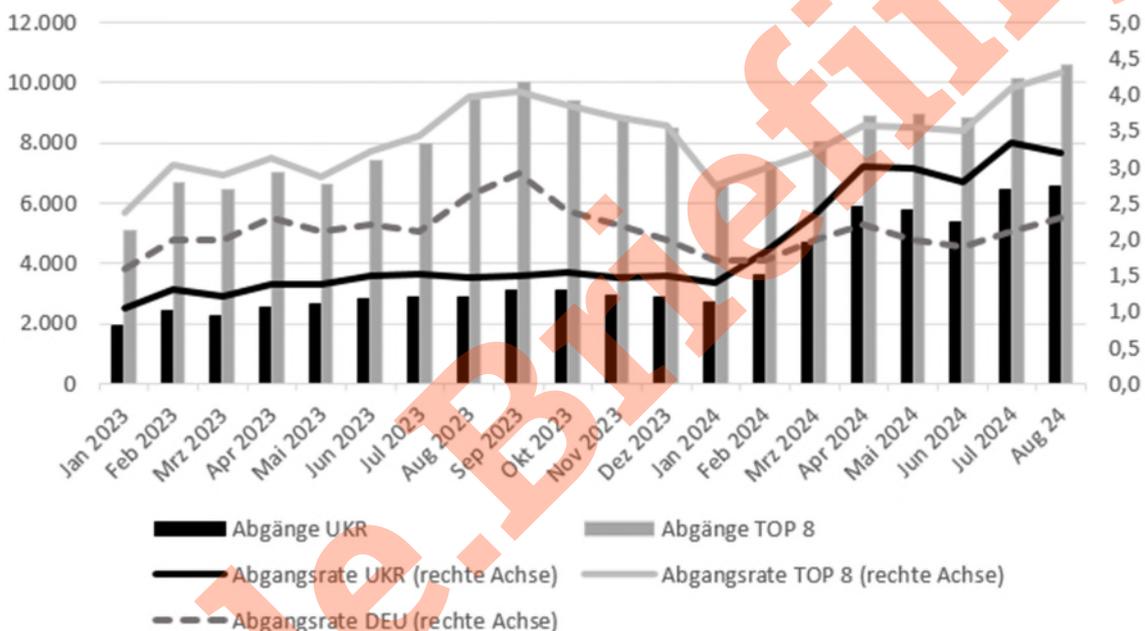
Arbeitslose Geflüchtete kommen trotz Konjunkturertrübung seit Beginn des Job-Turbos häufiger in Beschäftigung als im Vorjahreszeitraum:

- Von Oktober 2023 bis August 2024 konnten rund 50.000 arbeitslose ukrainische Staatsangehörige ihre Arbeitslosigkeit im SGB II beenden und eine Beschäftigung (bzw. Selbständigkeit oder Berufsausbildung) aufnehmen. Das waren 66 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum (Oktober 2022 bis August 2023). Die Abgangsrate betrug im August 2024 3,2 Prozent.
- Zudem kamen von Oktober 2023 bis August 2024 rund 96.000 Arbeitslose im SGB II mit einer Staatsangehörigkeit der Asyl TOP 8 in Beschäftigung. Das waren 19 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Abgangsrate betrug im August 2024 4,2 Prozent.

- Die Abgangsrate von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im SGB II ist gegenüber dem Vorjahresmonat gesunken (von 2,6 Prozent auf 2,3 Prozent).

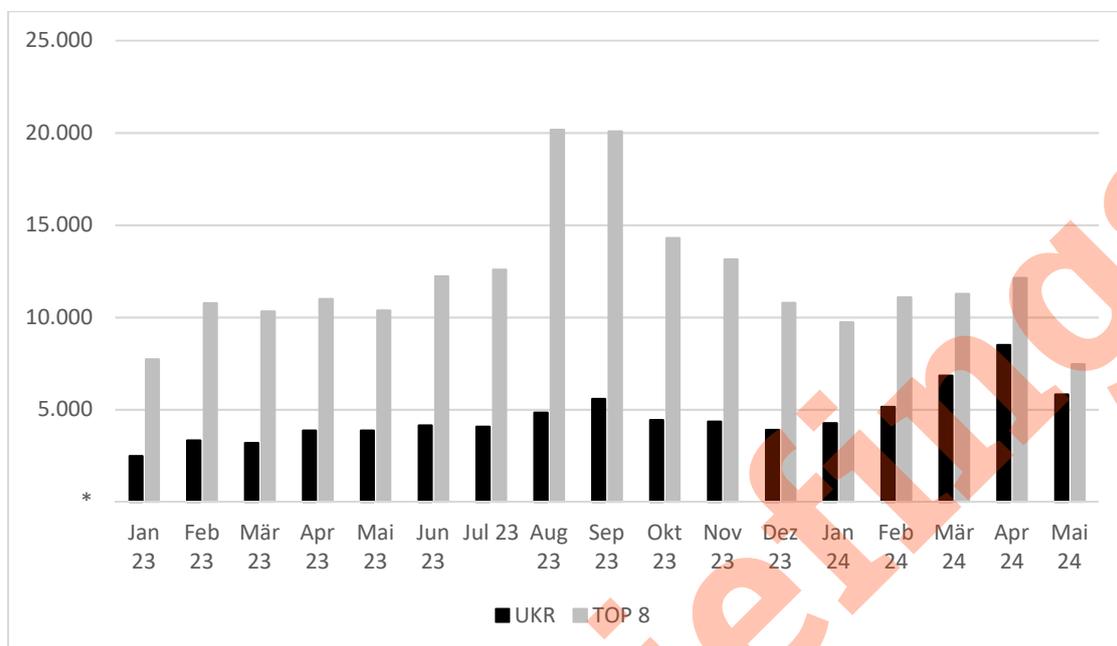
Die Abgänge von Arbeitslosen im SGB II in Beschäftigung sind folglich für die Zielgruppen seit dem Start des Job-Turbos deutlich gestiegen, auch im Vergleich zu deutschen Arbeitslosen. Die Abgänge aus Arbeitslosigkeit spiegeln jedoch nur einen Teil der Beschäftigungsaufnahmen wider. Nichtarbeitslose Personen, die vor Beginn einer Beschäftigung bspw. in Fördermaßnahmen oder Integrationskursen waren, sind nicht enthalten.

Grafik 4: Abgänge und Abgangsraten aus Arbeitslosigkeit im SGB II in Beschäftigung



Die Zahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, (außer-) betriebliche Ausbildung sowie Selbstständigkeit, die auch nicht-arbeitslose Leistungsbeziehende berücksichtigt, liegt seit Beginn des Job-Turbos sowohl bei Staatsangehörigen der Ukraine als auch bei Asyl TOP 8 über dem Vorjahresniveau. Im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 betrug die Zahl der Integrationen rund 47.000 (Ukraine) bzw. rund 99.000 (Asyl TOP 8). Der Anstieg der Integrationen gegenüber dem Vorjahreszeitraum Oktober 2022 bis Mai 2023 lag für ukrainische Staatsangehörige bei 64,7 Prozent bzw. Asyl TOP 8 bei 16,9 Prozent. Hingegen sank die Zahl der Integrationen für sonstige SGB II-Beziehende (ohne Ukraine und Asyl TOP 8) gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,5 Prozent.

Grafik 5: Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, vollqualifizierende Berufsausbildung und Selbständigkeit



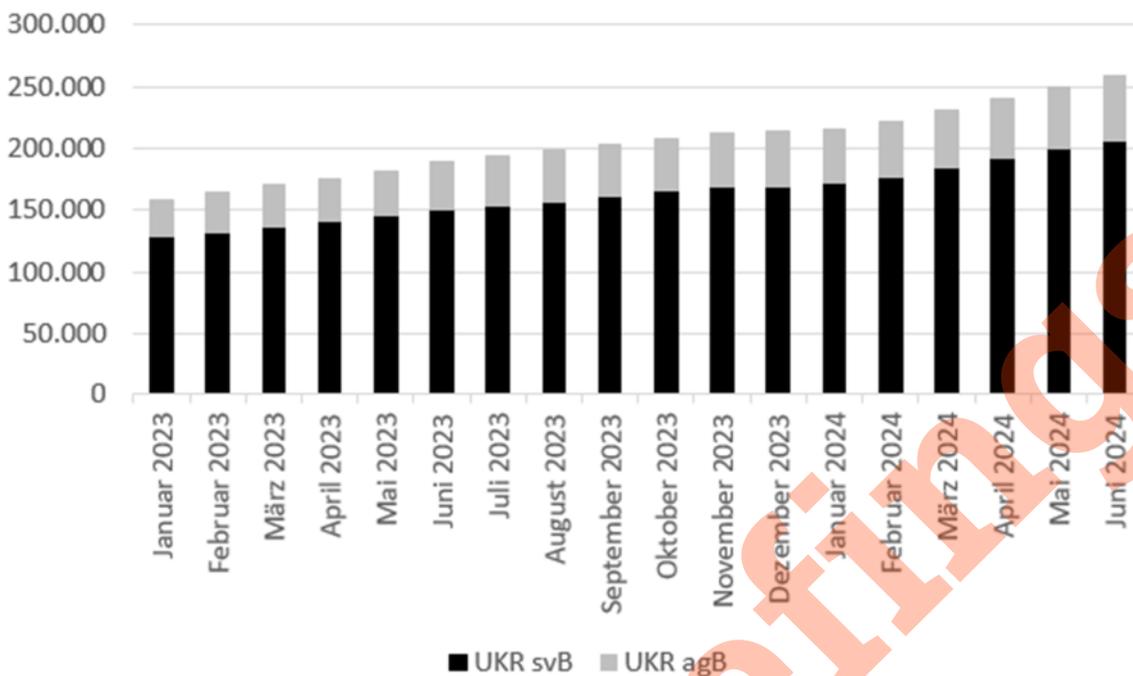
Anmerkung: Die hohen Werte im August und September sind saisonal bedingt.

Die Chancen, aus Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufzunehmen, sind aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt deutlich eingetrübt. Umso positiver ist zu bewerten, dass die Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen seit Beginn des Job-Turbos gestiegen ist. Nach vorläufigen und hochgerechneten Daten waren im Juni 2024 (aktuellste verfügbare Daten)

- rund 259.000 Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland beschäftigt. Das sind rund 69.000 mehr als im Vorjahresmonat. Darunter waren rund 207.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (+57.000) und rund 52.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte (+13.000);
- 695.000 Asyl TOP 8-Staatsangehörige beschäftigt, 70.000 mehr als im Vorjahresmonat. Darunter waren 592.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (+56.000) und 103.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte (+14.000).

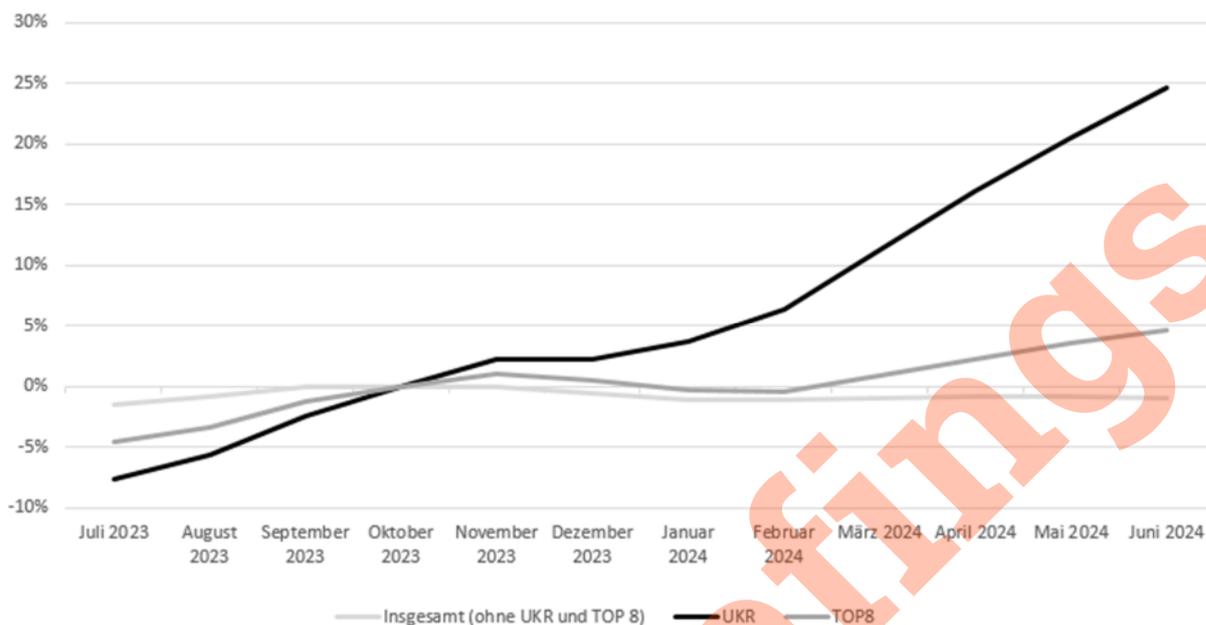
Damit entfallen 79 Prozent des gesamten Wachstums der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Vorjahr auf Staatsangehörige der Ukraine und Asyl TOP 8.

Grafik 6: Beschäftigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit



In den ersten acht Monaten seit Anlaufen des Job-Turbos ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen bereits um rund 41.000 bzw. 25 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Asyl TOP 8 um rund 26.000 Beschäftigte oder 5 Prozent gestiegen. Damit konnte entgegen dem saisonalen Trend ein Beschäftigungsaufbau erreicht werden (Grafik 6). Die Beschäftigung insgesamt sank um ein Prozent (-264.000). Ohne die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Staatsangehörigkeit Ukraine oder den wichtigsten Asylherkunftsländern wäre der Rückgang mit 331.000 noch stärker ausgefallen.

Grafik 7: Veränderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit Start Job-Turbo



Die Beschäftigungsquoten von Personen mit Staatsangehörigkeit Ukraine oder eines der Asyl TOP 8 sind seit Beginn des Job-Turbos kontinuierlich gestiegen - mit Ausnahme von Dezember 2023, als die Beschäftigungsquote infolge des Saisoneffekts, weiterer Neuzuwanderung und der schwachen Konjunktur sank. Im Juni 2024 betrug die Beschäftigungsquote inkl. geringfügiger Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen 28,9 Prozent (23,4 Prozent im Vorjahresmonat) und die der Asyl TOP 8 44,2 Prozent (42,2 Prozent im Vorjahresmonat). Damit liegt Deutschland im europäischen Mittelfeld. Die Erfahrungen mit den zwischen 2013 bis 2019 zugezogenen Geflüchteten zeigen laut IAB, dass Deutschland „aufgrund seiner auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Integrationsstrategie im internationalen Vergleich längerfristig hohe Beschäftigungsquoten unter Geflüchteten erreichen kann“¹.

In den Beschäftigtendaten sind ukrainische Staatsangehörige unabhängig von ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer in Deutschland enthalten, das heißt, es sind auch die in Deutschland im europäischen Vergleich wenigen ukrainischen Beschäftigten enthalten, die bereits vor Kriegsbeginn in Deutschland gelebt haben. Die Beschäftigungsquote wird nicht ausschließlich durch Beschäftigungsaufnahmen ukrainischer Staatsangehöriger beeinflusst, sondern auch durch die steigende ukrainische Bevölkerung in Deutschland.

¹ IAB-Forschungsbericht 16/2024 „Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter: Eine internationale Perspektive“.

Solange weiterhin jeden Monat Menschen aus der Ukraine flüchten, ist die Beschäftigungsquote kein belastbarer Indikator. So könnten zwar viele Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland in Arbeit kommen; solange aber gleichzeitig auch viele weitere Ukrainerinnen und Ukrainer nach Deutschland fliehen, steigt die Beschäftigungsquote nicht oder kann sogar sinken.²

6. Auswirkungen des Job-Turbos auf den Bundeshaushalt

Ausgaben für das Bürgergeld können weder in den Finanzsystemen der BA noch des Bundes einzelnen Personengruppen zugeordnet werden. Daher werden im Folgenden Auswertungen der Statistik der BA zu Zahlungsansprüchen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit entsprechenden Merkmalen (Staatsangehörigkeit Ukraine bzw. Asyl TOP 8) verwendet, um auch Kosten für Familienmitglieder mit zu berücksichtigen. Die so abgebildeten Ausgaben können leicht von anderen Angaben abweichen, da Einnahmen wie Rückforderungen fehlen und Ausgaben für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit anderer Staatsangehörigkeit einfließen.

Die Summe aller Zahlungsansprüche im Bürgergeld im Jahr 2023 betrug 42,6 Mrd. Euro und monatlich durchschnittlich 3,55 Mrd. Euro, der Anteil des Bundes 3,14 Mrd. Euro. Davon entfielen monatlich durchschnittlich auf Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigtem mit

- ukrainischer Staatsangehörigkeit rund 495 Mio. Euro (Bund 446 Mio. Euro),
- Staatsangehörigkeit Asyl TOP 8 rund 569 Mio. Euro (Bund 505 Mio. Euro).

Ein zeitlicher Vergleich der Entwicklung dieser Zahlungsansprüche seit dem Start des Job-Turbos würde zu kurz greifen. Erstens sind die Ausgaben aufgrund der Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 2024 sowie laufend steigender Kosten der Unterkunft nicht über die Zeit vergleichbar. Zweitens kommen laufend neue Geflüchtete ins Bürgergeld und führen erstmals zu Ausgaben. Daher wird eine Kohorte von Leistungsberechtigten gebildet, die im Oktober 2023 zum Start des Job-Turbos im

² Die Beschäftigungsquote von deutschen Staatsangehörigen betrug im April 2024 70,3 Prozent und ist im Vorjahresvergleich leicht gesunken (70,9 Prozent im April 2023). Die Beschäftigungsquote ausländischer Staatsangehöriger ist im gleichen Zeitraum von 53,6 Prozent auf 54,6 Prozent gestiegen.

Bestand war und die Ausgaben für diese Personengruppe vergleichbar über die Zeit dargestellt. Dieser Ansatz wird im folgenden Textkasten „Methodik“ näher erläutert.

Methodik

Für die Betrachtung des Job-Turbos müssen sowohl Neuzugänge seit November 2023 als auch ältere Bestandsfälle ausgeschlossen werden. Daher werden im Folgenden die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Kohorte betrachtet, die zwischen Januar 2021 und Oktober 2023 erstmals Regelleistungen bezogen haben und im Oktober 2023 im Leistungsbezug waren. Für Ukrainerinnen und Ukrainer wird der erstmalige Leistungsbezug auf Juni 2022 verschoben, dem Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II. Diese Kohorten sollten größtenteils die bisherige Zielgruppe des Job-Turbos darstellen: erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Integrationskurs vor nicht allzu langer Zeit beendet haben oder in naher Zukunft beenden werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassen auch erwerbstätige Leistungsberechtigte (sog. Einkommensaufstocker).

Von allen ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Oktober 2023 gehören 97 Prozent dieser Kohorte an. Von den Asyl TOP 8-Staatsangehörigen im Oktober 2023 entfallen hingegen lediglich 30 Prozent auf diese Kohorte. Bei deutschen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beträgt der Anteil, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, rund sechs Prozent.

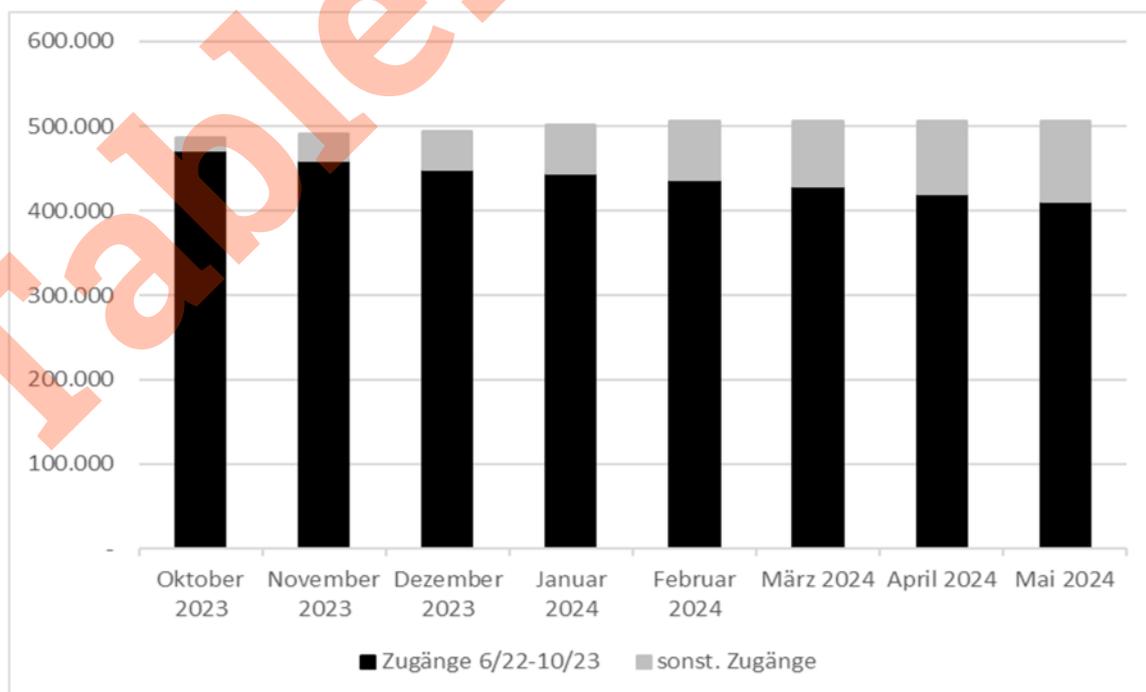
Die Entwicklung der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie der Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem solchen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird vom Ausgangszeitpunkt Oktober 2023 über die Monate verfolgt. Daten liegen bis zum Berichtsmonat Mai 2024 vor. Die Zahlungsansprüche für die Monate Oktober bis Dezember 2023 werden mit einer Steigerung von 10 Prozent (empirischer Wert der Steigerung der Zahlungsansprüche je erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwischen Dezember 2023 und Januar 2024, entspricht in etwa dem Mittel der Steigerung der Regelsätze von 12,2 Prozent im Jahr 2024 und dem Anstieg der Kosten der Unterkunft und Beiträge zur Sozialversicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte) hochgerechnet, um sie über die Jahre vergleichen zu können. Eine weitere Korrektur für steigende Kosten der Unterkunft im Laufe des Jahres 2024 wird nicht vorgenommen, dies würde die berechneten Rückgänge der Zahlungsansprüche weiter erhöhen. Es werden lediglich die für den Bund relevanten Zahlungsansprüche berücksichtigt (ohne kommunale Anteile an den Kosten der Unterkunft). Der aktuelle Bundesbeteiligungssatz an den Kosten der Unterkunft von 71,0 Prozent wird auch für das Jahr 2023 unterstellt. Als Vergleichsgruppen werden die entsprechenden Kohorten von

deutschen Staatsangehörigen sowie sonstigen ausländischen Staatsangehörigen (ohne Ukraine und Asyl TOP 8) herangezogen.

Im Folgenden wird zunächst die Bestandentwicklung der beiden Kohorten (für Ukraine und Asyl TOP 8) von Oktober 2023 bis Mai 2024 betrachtet, gefolgt von der Entwicklung der Zahlungsansprüche. Die Entwicklung der Zahlungsansprüche gegenüber Oktober 2023 wird dann über die Monate kumuliert, um daraus die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt bis zum letzten Monat mit verfügbaren Daten auszuweisen. Dies ist aktuell der Mai 2024, da die Wartezeit in der Grundsicherungsstatistik drei Monate beträgt. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtausgaben der Kohorten im Haushaltsjahr 2024 werden die Zahlungsansprüche auf Basis der bislang verfügbaren Monatswerte fortgeschrieben.

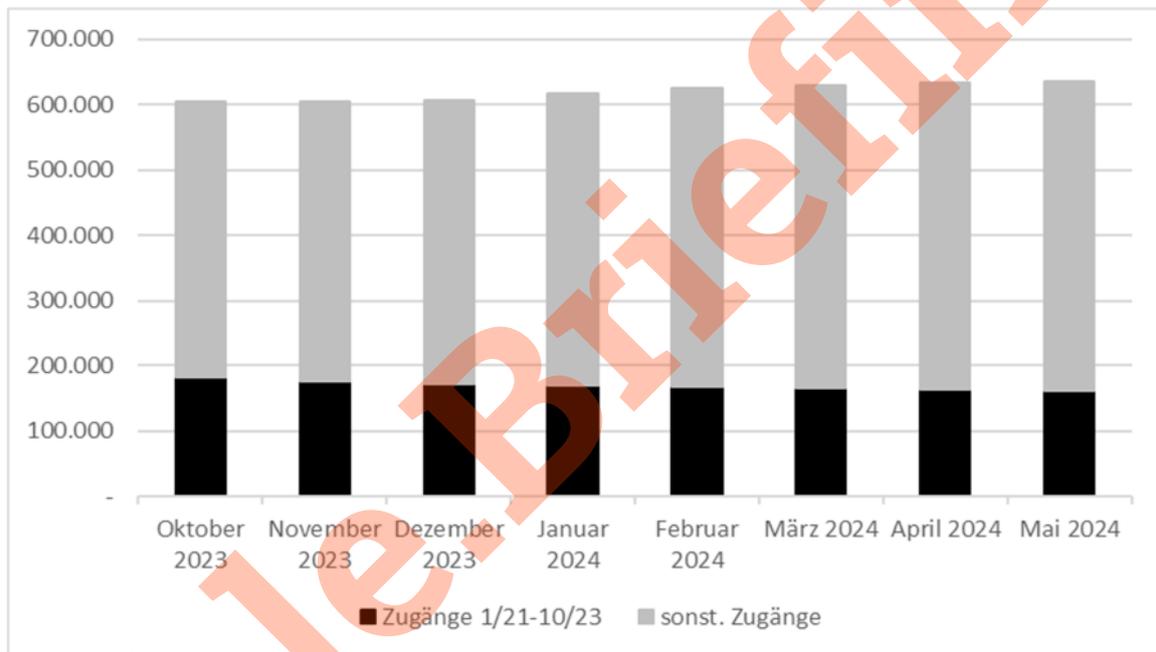
Im Oktober 2023 gab es rund 486.000 ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Davon gehörten rund 471.000 (97 Prozent) der Kohorte an. Bis Mai 2024 ist die Kohorte um rund 60.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. 13 Prozent gesunken. Die Anzahl aller ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand ist hingegen um 21.000 oder vier Prozent gestiegen. Dies ist auf die hohe Zahl an Neuzugängen zurückzuführen, die nicht zur Kohorte zählen (Anstieg um 80.000).

Grafik 8: Bestand ukrainischer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach Zugang



Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Staatsangehörigkeit der Asyl TOP 8 zeigt sich eine ähnliche Entwicklung, jedoch ist der Anteil der Kohorte an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand deutlich geringer. 70 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind bereits vor Januar 2021 in den Leistungsbezug zugegangen. Die Kohorte hat sich bis Mai 2024 um rund 22.000 oder 12 Prozent verringert. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Asyl TOP 8 stieg insgesamt um 30.000 bzw. fünf Prozent, was an der hohen Zahl an Neuzugängen liegt, die nicht zur Kohorte gehören (Anstieg um 52.000 oder zwölf Prozent).

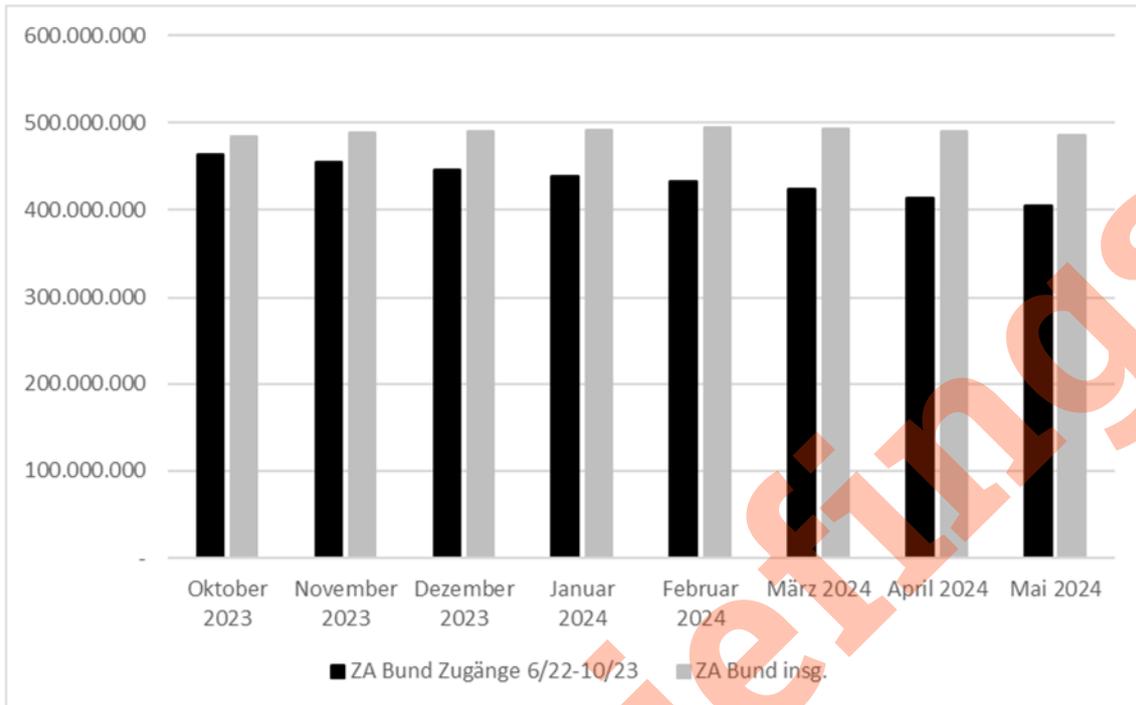
Grafik 9: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte Asyl TOP 8 nach Zugang



Bei den Vergleichsgruppen der sonstigen Ausländerinnen und Ausländer ist die Kohorte um rund 20 Prozent und bei Deutschen um rund 27 Prozent gesunken.

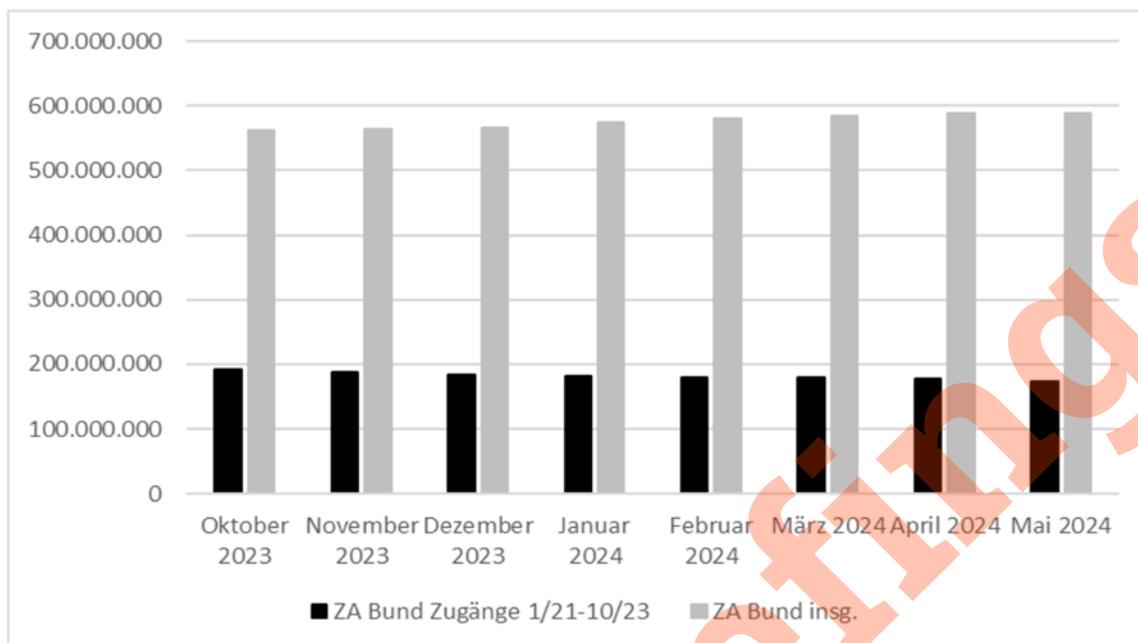
Die Summe der für den Bund relevanten Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stieg (nach Anpassung für die Regelsatzerhöhung) leicht von 484 Mio. Euro im Oktober 2023 auf 486 Mio. Euro im Mai 2024. Die Zahlungsansprüche der Kohorte sind hingegen von rund 464 Mio. Euro im Oktober 2023 auf rund 405 Mio. Euro im Mai 2024 gesunken, also um rund 59 Mio. Euro bzw. 13 Prozent.

Grafik 10: Zahlungsansprüche Bund von Bedarfsgemeinschaften mit ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Zugang



Bei den Asyl TOP 8 stiegen die für den Bund relevanten Zahlungsansprüche insgesamt von 563 Mio. Euro im Oktober 2023 (unter Berücksichtigung der Regelsatzerhöhung) auf 588 Mio. Euro im Mai 2024 an. Die Zahlungsansprüche der Kohorte Asyl TOP 8 sanken von 191 Mio. Euro auf 173 Mio. Euro, ein Rückgang um monatlich 18 Mio. Euro bzw. neun Prozent.

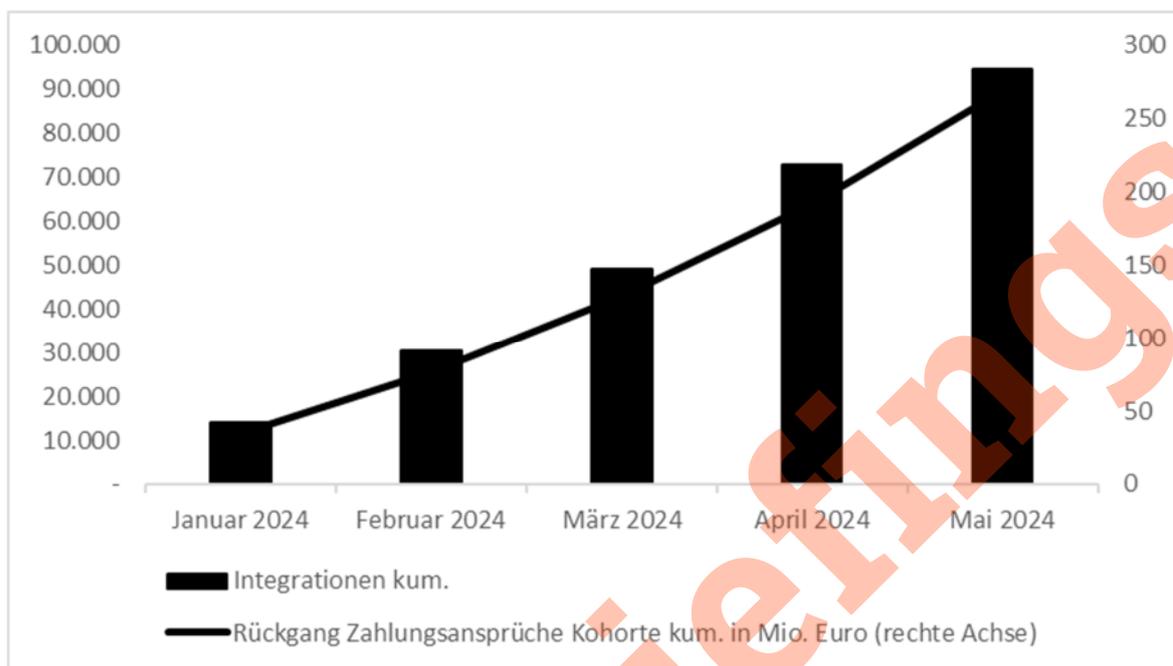
Grafik 11: Zahlungsansprüche Bund von Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Asyl TOP 8 nach Zugang



Bei den Kohorten mit sonstigen ausländischen Staatsangehörigkeiten betrug der Rückgang der Zahlungsansprüche 16 Prozent, bei Deutschen 24 Prozent. Dies ist aufgrund der höheren Integrationschancen aufgrund besserer Sprachkenntnisse und Qualifikationen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Deutschen nicht verwunderlich. Zudem verlässt bei den Deutschen eine relevante Zahl das SGB II, weil sie die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Der kumulierte Rückgang der Zahlungsansprüche für die Kohorten Ukraine und Asyl TOP 8 lag im Zeitraum Januar bis Mai 2024 jeweils im Vergleich zum Oktober 2023 bei insgesamt rund 269 Mio. Euro (unter Berücksichtigung der Regelsatzerhöhung). Die kumulierte Zahl der Integrationen von Ukrainerinnen und Ukrainern und Asyl TOP 8 im Zeitraum Januar 2024 bis Mai 2024 lag bei rund 95.000. Abgänge außerhalb von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit sind darin nicht enthalten.

Grafik 12: Kumulierte Zahl der Integrationen und kumulierter Rückgang der Zahlungsansprüche für Kohorten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Ukraine und Asyl TOP 8



Vergleicht man den aktuellsten Monat Mai 2024 mit dem Ausgangsmonat Oktober 2023, sind die Zahlungsansprüche für die Kohorten Ukraine und Asyl TOP 8 in Summe im Monat Mai um rund 77 Mio. Euro niedriger (59 Mio. Euro für UKR und 18 Mio. Euro für TOP 8, unter Berücksichtigung der Regelsatzerhöhung). Dies entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Rückgang von etwa 11,0 Mio. Euro (verteilt auf die sieben Monate seit Oktober 2023). Kumuliert über die Monate Januar bis Mai 2024 ergibt sich eine Ersparnis an Zahlungsansprüchen auf Leistungen zum Lebensunterhalt von 269 Mio. Euro. Verlängert man den bisherigen Trend linear bis zum Jahresende 2024, ergibt sich für den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 eine kumulierte Ersparnis an Zahlungsansprüchen auf Leistungen zum Lebensunterhalt von in Summe rund 1,1 Mrd. Euro (vgl. Tabelle).

Für die Folgejahre ist eine höhere Ersparnis zu erwarten, da diese auf den bis Ende 2024 erreichten Wirkungen aufsetzen können.

Tabelle 1: Entwicklung der Zahlungsansprüche der Kohorten Ukraine und Asyl TOP 8 im Jahresverlauf 2024 gegenüber Oktober 2023 (in Mio. Euro)

Monat	Rückgang der Zahlungsansprüche		Kumulierter Rückgang der Zahlungsansprüche		
	Ukraine	Asyl TOP 8	Ukraine	Asyl TOP 8	Gesamt
Jan 24	25	10	25	10	35
Feb 24	31	11	56	21	77
März 24	39	12	95	33	128
Apr 24	50	14	145	48	192
Mai 24	59	18	204	65	269
Jun 24	68	20	271	86	357
Jul 24	76	23	347	109	456
Aug 24	84	25	432	134	566
Sep 24	93	28	525	162	687
Okt 24	101	31	626	193	819
Nov 24	110	33	736	226	962
Dez 24	118	36	854	261	1.115

Bis Mai 2024 statistische Zahlungsansprüche der Kohorten, ab Juni 2024 Fortschreibung anhand des Trends Oktober 2023 bis Mai 2024.

7. Gesamtfazit

Die zur Umsetzung des Job-Turbos initiierten Maßnahmen zeigen Wirkung. Trotz der aktuell schwachen wirtschaftlichen Entwicklung konnte die Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen, aber auch von Menschen aus den wichtigsten Asylherkunftsländern, deutlich gesteigert werden.

- Die Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit im SGB II in Beschäftigung ist seit Start des Job-Turbos für Ukrainerinnen und Ukraine um 66 Prozent und für Staatsangehörige Asyl TOP 8 um 19 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.
- Auch die Zahl der Integrationen aus dem Bürgergeldbezug in u. a. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg deutlich an, um 65 Prozent für Staatsangehörige der Ukraine und 17 Prozent für Asyl TOP 8.
- In der Folge wuchs die Beschäftigung von Ukrainerinnen und Ukrainer auf 259.000 im Juni 2024 (+69.000 zum Vorjahresmonat) und von Asyl TOP 8 auf 695.000 (+70.000 zum Vorjahresmonat). Damit entfällt mittlerweile 79 Prozent des

gesamten Wachstums der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf diese beiden Personengruppen.

- Dies geht einher mit deutlich mehr Beratungsgesprächen der Jobcenter mit Geflüchteten. Auch dank gezielter Ansprachen der Arbeitsagenturen bei den Arbeitgebern hat sich die Zahl der bei der BA gemeldeten Stellen, die für eine Besetzung durch Geflüchtete geeignet sind, im Zuge des Job-Turbos verdoppelt.

Um die Auswirkungen des Job-Turbos auf den Haushalt abzubilden, wurde für diesen Bericht die Kohorte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit betrachtet, die von Juni 2022 bis Oktober 2023 erstmals Regelleistungen bezogen haben und im Oktober 2023 im Leistungsbezug waren. Zudem wurde die Kohorte von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Staatsangehörigkeit der wichtigsten Asylherkunftsländer (Asyl TOP 8) analysiert, die erstmals zwischen Januar 2021 und Oktober 2023 Regelleistungen bezogen und im Oktober 2023 im Leistungsbezug waren.

Im Oktober 2023 gehörten 471.000 ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Kohorte an. Bis Mai 2024 ist diese Kohorte um rund 60.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gesunken (Grafik 8 weiter oben). Die Kohorte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Staatsangehörigkeit der wichtigsten Asylherkunftsländer ist ausgehend von 182.000 Personen im Oktober 2023 um rund 22.000 gesunken (Grafik 9 weiter oben).

Kumuliert sind die Zahlungsansprüche beider Kohorten in den Monaten Januar bis Mai 2024 jeweils im Vergleich zum Oktober 2023 um 269 Mio. Euro zurückgegangen. **Diesen Rückgang bis Dezember 2024 linear fortgeschrieben, ergibt eine Verminderung der Zahlungsansprüche von rund 1,1 Mrd. Euro für das Gesamtjahr 2024.** Davon würden 854 Mio. Euro auf erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit entfallen und 261 Mio. Euro auf solche aus den wichtigsten Asylherkunftsländern.³

Entsprechend den Vereinbarungen der Bundesregierung vom Dezember 2023 und den einschlägigen Beschlüssen des Haushaltsausschusses sind **im Haushalt 2024 Minderausgaben von 1,0 Mrd. Euro beim Bürgergeld** infolge des Job-Turbos berücksichtigt, im Regierungsentwurf 2025 und im Finanzplan der Jahre 2026 bis 2028 Minderausgaben von 1,5 Mrd. Euro jährlich. **Im aktuell zu betrachtenden Haushalt 2024 kann dieses Ziel erreicht werden**, wenn sich der Rückgang der Zahlungsansprüche der betrachteten

³ Durch die anhaltend hohe Zahl der Neuzugänge ins SGB II ohne vorherigen Leistungsbezug seit Oktober 2023 wird diese positive Entwicklung in der Gesamtentwicklung der Zahlungsansprüche überkompensiert. Auch die Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 2024 trägt hierzu bei.

Kohorten bis Jahresende im bisherigen Trendverlauf fortsetzt. Dies bedeutet für die Jahre ab 2025, dass die Vereinbarungen auch dann erfüllt werden.

Table Briefings